

## **SATZUNG**

### **des Tennisclubs Grün-Weiß Nittendorf am Bernstein e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "**Tennisclub Grün-Weiß Nittendorf am Bernstein e.V.**". Er hat seinen Sitz in 93152 Nittendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch:
  - a) Die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
  - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensportes;
  - c) Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ebenso wenig darf eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung von Mitgliedern nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. v. § 3 Nr. 26 und § 26a EStG beschließen. Eine Aufwandsentschädigung i. S. v. Satz 4 an Vorstandsmitglieder des Vereins ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.  
Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon usw..

- .4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten; die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.

### § 3

#### Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
3. a) Ordentliche Mitglieder sind:
  - aa) aktive (Sport ausübende) Mitglieder,
  - bb) passive (unterstützende) Mitglieder,
  - cc) in der Ausbildung befindliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bei Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres vollendet haben, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind,

- a) den Tennissport auf der Vereinsanlage im Rahmen der Platz- und Spielordnung aktiv auszuüben. Hiervon ausgeschlossen sind passive Mitglieder, wobei der Vorstand hiervon in beschränktem Ausmaß Ausnahmen zulassen kann;
- b) alle Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen;
- c) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen;
- d) das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Passive Mitglieder haben - vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung - nur das aktive und passive Stimmrecht.

Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen; umgekehrt

nur zum Ende eines Geschäftsjahres für eines oder mehrere folgende Geschäftsjahre.

3. b) Außerordentliche Mitglieder sind:

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr bei Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben.

Die außerordentlichen Mitglieder haben die in Ziff. 3 a) aufgeführten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

3. c) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und werden durch den Vorstand mit 2/3 der Stimmen gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

## § 5

### Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig ist. Erfolgt er später, verbleibt dem Verein der Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrages, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei dem 1. Vorstand des Vereins.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes des Vereins, insbesondere:
  - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
  - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
  - d) bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem/der Betroffenen ist vom Vorstand unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach

entscheidet der Vorstand über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung des Ausschlusses, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen.
6. Bezahlte Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden im Fall des Ausschlusses nicht zurückbezahlt. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge, Abgaben und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6**

### **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedbeiträge in der Form eines Jahresbeitrages sowie Abgaben und eine Aufnahmegebühr per SEPA-Lastschrift oder auf Wunsch des Vereinsmitgliedes per Überweisung auf Aufforderung durch den Kassenwart gezahlt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung oder der Anschrift mitzuteilen. Bei Pflichtverletzung trägt das Vereinsmitglied eventuell anfallende Gebühren.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind im Voraus bis zum 31. März oder spätestens 4 Wochen nach Eintritt in den Verein fällig. Diese auch bei Austritt oder Ausschluss oder Ausscheiden ( z.B. durch Ableben) bis zum Ende des Geschäftsjahres , zu dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam wird bzw. des Ausscheidens eintritt, zu entrichten. Der Stichtag für die Ermittlung des zu zahlenden Beitrages bei Altersabhängigkeit ist der 01.01.
3. Darüber hinaus kann eine Umlage für die Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Die jährliche Umlage darf einen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten.
4. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Abgaben sowie ggfs. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und entsprechend § 14 (8) beschließende Stimme. Sie haben gleiches Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln und
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassier/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Sportwart/in
  - f) dem/der Jugendwart/in
  - g) dem/der Platzwart/in
  - h) dem/der Eventmanager/in
  - i) dem/der Pressewart/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Vorstandsämter ausüben.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit den Wahlvorgang geheim durchzuführen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens vier Mitgliedern, wobei der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende vorsitzende anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitzende, eine zweite Stimme ausüben.

## **§ 10**

### **Vertretung, Geschäftsführung, Haftung**

1. Der Verein wird vom Vorstand vertreten, und zwar sind der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die 1. Vorsitzende die Vertretungsmacht ausübt, der/die 2. Vorsitzende lediglich bei Verhinderung des/der Erstgenannten.
3. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes; er/sie beruft den Vorstand ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
4. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/sie hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der, die Vorstandssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Dem/der Sportwart/in obliegt die Überwachung des Spielbetriebs sowie die sportliche Durchführung der Tennisturniere des Vereins (interne Vereinsmeisterschaften sowie externe LK-Turniere).
7. Dem/der Jugendwart/in obliegt die Überwachung des Spielbetriebs sowie der Trainingstermine der Jugendmannschaften in Absprache mit dem/der Vereinstrainer/in.
8. Dem/der Platzwart/in obliegt die Planung und Leitung der alljährlichen Platzarbeiten zum Ein- und Auswintern sowie die unterjährige, regelmäßige Kontrolle und Pflege der Plätze. Außerplanmäßige Arbeitseinsätze sind von ihm/ihr bei Bedarf einzuberufen.
9. Der/die Eventmanager/in unterstützt zum einen die restlichen Vorstandsmitglieder bei

der Planung (Verpflegung, Programm) der Veranstaltungen des Vereins wie Herbstfest, Saisoneroöffnung, Hauptversammlung und Vereinsmeisterschaften. Zum anderen versucht er/sie, das Vereinsleben durch zusätzliche Veranstaltungen (z. B. Skiausfahrten, Feiern) zu beleben.

10. Dem/der Pressewart/in obliegt die Weitergabe und Kommunikation von relevanten Informationen und Neuigkeiten den Verein betreffend an die jeweiligen Medien (Facebook-Seite, Homepage, Mitteilungsblatt Nittendorf, MZ u.a.).
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit das ausscheidenden ein Mitglied des Vereins als Ersatzmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgende ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Vorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin die Neuwahlen des Vorstands stattfinden.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

12. Die vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
13. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes für Schäden bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz soweit sie unentgeltlich für den Verein tätig sind oder ihre Vergütung nicht die gem. § 31a BGB - in der jeweils gültigen Fassung – bestimmte Höchstgrenze überschreitet. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Für das Vorliegen Vorsatzes trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast

## § 11

### Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu fünf weiteren Vereinsmitgliedern, nämlich dem/der Liegenschaftswart/in, dem/der Jugendvereinstrainer/in, dem/der Beauftragten für Sponsoring und Lobbyarbeit, dem/der Ansprechpartner/in des Jugendgremiums, dem/der LK-Turnierleiter/in und zwei Rechnungsprüfern. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer ist zwingend.
2. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt nach Durchführung der Wahl des Vorstandes. Der Vereinsausschuss wird für die gleiche Zeit wie der Vorstand gewählt.
3. Der Vereinsausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er soll vor allem bei der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken. Der Vorstand soll die Ausschussmitglieder über seine Geschäftsführung informieren; bei Bedarf sind sie zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

4. Die Rechnungsprüfer haben mindestens den jährlichen Kassenabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel vor Beginn der neuen Saison statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform per e-mail oder alternativ per Post, falls keine e-mail-Adresse vorhanden ist und Anschlag am „Schwarzen Brett" einberufen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Bei Familienmitgliedschaften genügt der Versand an eines der Familienmitglieder. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
2. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
3. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt, durch den Vorstand einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassiers und den Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen.
2. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
3. Sie wählt den Vorstand und den Vereinsausschuss.
4. Sie beschließt Satzungsänderungen.



5. Sie stimmt über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitglieder.
6. Sie beschließt die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Zwecks des Vereins.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so tritt an dessen/deren Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorschreiben.
3. Die Wahl des Vorstandes wird von einem dreiköpfigen Wahlausschuss, der jeweils von den anwesenden Mitgliedern vor der Wahlhandlung bestimmt wird, geleitet und durchgeführt. Vorstandsmitglieder sollen dem Wahlausschuss nicht angehören.
4. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge für die Vorstandsmitglieder entgegen. Bereits vor der Wahlhandlung dem Vorstand mitgeteilte Wahlvorschläge hat diese dem Wahlausschuss vorzulegen. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils derjenige, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen zu den einzelnen Wahlvorschlägen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt nach Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss. Über die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
6. Vor der Abstimmung sollen die Mitglieder, für die ein Wahlvorschlag gemacht wurde, befragt werden, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das entsprechende Vorstandsamt anzunehmen. Lehnt das Mitglied ab, so entfällt die Abstimmung über diesen Wahlvorschlag. Die Wahl ist erst gültig, wenn sie der Gewählte angenommen hat.
7. In dem Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gem. § 4 der Satzung gewählt werden. Seine/Ihre Anwesenheit während der Wahlhandlung ist nicht erforderlich, jedoch muss seine/Ihre Zustimmung vorliegen.
8. Stimmberechtigt ist jedes in der Wahlversammlung anwesende Mitglied nach Maßgabe von § 4 der Satzung. Briefwahl ist nicht zulässig.

9. Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden muss der/die Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, wird eine zweite Stichwahl durchgeführt. Besteht auch in dieser zweiten Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden KandidatenInnen das Los.
10. Bei der Wahl des/der 2. Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.
12. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder in einer Mitgliederversammlung zurück oder wird einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern in einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, ohne dass die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung dies vorsieht, so werden in dieser Mitgliederversammlung Ersatzpersonen gewählt. Innerhalb, von 6 Wochen ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß i. S. von § 14 dieser Satzung gewählt werden.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die abzuändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vorgesehener Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt hiermit den Vorstand des Vereins Änderungen der Satzung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, um entweder Beanstandungen des Finanzamtes hinsichtlich der Satzung zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins oder Beanstandungen der Satzung seitens des Registergerichts abzuwehren.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 16**

### **Vereinsordnungen**

Die Beitrags-, Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs erlassen. Sie ist den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechend anzupassen.

## **§ 17** **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) (und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name
  - Adresse
  - Nationalität
  - Geburtsort
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Telefonnummer
  - E-Mailadresse
  - Bankverbindung
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
  
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
  
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Nationalität
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
  
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen
  
5. Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung

sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens Drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls muss binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenem Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung der/die 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach §§ 47 ff. BGB richtet.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen fällt dem Markt Nittendorf zu, mit der Maßgabe es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne zu verwenden, wenn möglich, die Anlagen für den Tennissport zu erhalten.

## **§ 19 Kommunikationsformen**

Die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann zu jeder Zeit in Textform (schriftlich, per fax oder per e-mail ) erfolgen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.05.1974 im Vereinslokal Schrammlhof beschlossen und in sechs weiteren Mitgliederversammlungen am 18.10.1974, 13.12.1974, 28.11.1975, 23.10.1986, 13.03.1992, 13.04.2012 und 10.11.2018 zu der vorliegenden Fassung abgeändert.
2. Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Nittendorf, den 27.11.2021